

(2) Die produktgebundenen Abgaben dürfen nicht in die eigenerwirtschafteten Mittel der Betriebe einbezogen werden.

§ 3

Produktgebundene Subventionen für Erzeugnisse und Leistungen werden durch die für die Bestätigung von Preisen oder für die Einstufung in das bestehende Preisgefüge verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe als Bestandteil der Preise festgelegt, die entsprechend den Grundsätzen der Beschlüsse über die Industriepreise und Verbraucherpreise zu bilden sind. Die Betriebe können die ihnen mit der Preisbestätigung oder dem Einstufungsbescheid bekanntgegebenen produktgebundenen Subventionen beim Verkauf der Erzeugnisse oder dem Erbringen der Leistungen als Zuführung aus dem Staatshaushalt in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Die mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge festgelegten produktgebundenen Abgaben und Subventionen werden den Betrieben durch die für die Bestätigung oder Einstufung der Preise verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe mitgeteilt.

(2) Die Betriebe haben die Bekanntgabe der mit den Preisen der Erzeugnisse oder Leistungen festgelegten produktgebundenen Abgaben und Subventionen durch die für die Bestätigung oder Einstufung der Preise verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe zu fordern, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Subventionen nicht mitgeteilt worden sind.

III.

Produktgebundene Abgaben

§ 5

„Grundlage der Zahlungspflicht

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, produktgebundene Abgaben abzuführen, wenn für die von ihnen produzierten Erzeugnisse und durchgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge produktgebundene Abgaben festgelegt worden sind. Für Erzeugnisse und Leistungen, die im Lohnauftrag produziert bzw. durchgeführt werden, ist die Abführung der produktgebundenen Abgaben durch den Auftraggeber vorzunehmen. Die Abführung der produktgebundenen Abgaben ist gebunden an

- a) den Verkauf der Erzeugnisse,
- b) die Durchführung der Leistungen gegen Entgelt.

(2) Dem Verkauf von Erzeugnissen bzw. der Durchführung von Leistungen gegen Entgelt sind gleichzusetzen:

- a) der Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen gemäß Abs. 1, wenn durch die übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe die Abrechnung des Eigenverbrauchs zu Industrieabgabepreisen bestimmt worden ist;

b) die Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen gemäß Abs. 1 für Schenkungen, Spenden, Repräsentations- und andere außerbetriebliche Zwecke.

(3) Der Minister der Finanzen kann von den Absätzen 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 6

Entstehung der Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der produktgebundenen Abgaben entsteht:

- a) beim Verkauf der Erzeugnisse bzw. der Durchführung von Leistungen gegen Entgelt —
am Tage der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch am dritten Tage nach der Übergabe der Erzeugnisse und Leistungen;
- b) beim Eigenverbrauch und bei der Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 —
am Tage der Entnahme oder Übergabe der Erzeugnisse und Leistungen.

§ 7

Abführung und Abrechnung

(1) Die produktgebundenen Abgaben sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist, zu den durch den Minister der Finanzen festgelegten Fälligkeitsterminen an den Staatshaushalt abzuführen. Die Betriebe haben die abzuführenden produktgebundenen Abgaben selbst zu errechnen und abzurechnen.

(2) Werden produktgebundene Abgaben nicht bis zum Fälligkeitstermin abgeführt, oder wird die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben verspätet oder nicht abgegeben, sind Zuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften zu entrichten.

(3) Die Betriebe haben im Rahmen der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik die ordnungsgemäße Abführung und Abrechnung der auf der Grundlage der gesetzlichen Preise festgelegten produktgebundenen Abgaben nachzuweisen. Die Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die zur Feststellung der vollständigen und termingerechten Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze erforderlich sind.

(4) Für produktgebundene Abgaben gelten die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen staatlicher Geldforderungen.

IV.

Produktgebundene Subventionen

§ 8

Gewährung von produktgebundenen Subventionen

(1) Den Betrieben werden produktgebundene Subventionen gewährt, wenn für die von ihnen produzierten Erzeugnisse und durchgeführten Leistungen im Zusam-